



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag

über Landesverwaltungsamt

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; Kommunalaufsichtliche Hinweise zur Anwendung des § 133 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz, des § 7 Abs. 1 Anstaltsgesetz sowie des § 19 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz

Datum: 11. Feb. 2025

Zeichen:
32-10202-8/24/68068/2024

Bearbeitet von:
Christine Wölfer

Durchwahl:
(0391) 567- 5341

E-Mail:
Christine.Woelfer@mi.sachsen-
anhalt.de

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als groß oder kapitalmarktorientiert definierte Unternehmen des Privatrechts.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 sieht eine Änderung von Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), Drittes Buch, vor. Hiervon betroffen ist auch die Regelung des § 289b HGB, die festlegt, welche Unternehmen die neuen Nachhaltigkeitsvorgaben anwenden müssen. Die entsprechende Berichterstattung hat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen des Lageberichts zu erfolgen.

Eine Änderung der Voraussetzungen des § 289b HGB und eine damit einhergehende Ausweitung des Anwendungsbereichs würde nach gegenwärtiger Rechtslage dazu führen, dass auch zahlreiche kommunale

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



68068/2024

Unternehmen allein aufgrund der Verweise im jeweiligen Kommunalrecht der Bundesländer, so auch in Sachsen-Anhalt durch § 133 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), § 19 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 7 Abs. 1 Anstaltsgesetz (AnstG), zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wären, obwohl dies nach den zugrundeliegenden Richtlinienvorgaben gar nicht beabsichtigt war.

Auch eine unmittelbare Geltung der Richtlinie (EU) 2022/2464 nach Ablauf der Umsetzungsfrist zum 6. Juli 2024 bezieht sich nur auf nach dem Bilanzrecht als groß oder kapitalmarktorientiert definierte Unternehmen in Privatrechtsform.

Um nicht auch die mittleren, kleinen und kleinsten nicht kapitalmarktorientierten kommunalen Unternehmen, Anstalten des öffentlichen Rechts und großen Eigenbetriebe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verpflichten und damit – ungewollt – über Gebühr zu belasten, ist eine Anpassung der Verweisungsnormen in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA, § 7 Abs. 1 AnstG und § 19 Abs. 1 EigBG beabsichtigt.

Da die entsprechende bundesrechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie noch nicht erfolgt ist, kann momentan noch keine konkrete zielgerichtete Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnorm vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund soll bis zur Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnormen kommunalaufsichtlich nicht beanstandet werden, wenn kommunale Unternehmen, die nicht der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung (sogenannte Nachhaltigkeitsberichterstattung) gemäß §§ 289b, 267 HGB unterfallen, nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Umsetzungsnorm ihrer sie allein aufgrund der o.g. Verweisungsnorm treffenden Verpflichtung nicht nachkommen. Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen, die ggf. nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Umsetzungsnorm durch die Kommunen anzupassen wären, werden in Erwartung einer Änderung der landesrechtlichen Verweisungsnormen in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA, § 7 Abs. 1 AnstG und § 19 Abs. 1 EigBG kommunalaufsichtlich nicht beanstandet.

Im Auftrag



Mietzner